



Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

Gültig ab 1. August 2020

Änderungen, Ergänzungen:

-

INHALTSVERZEICHNIS

Thema:	Artikel Nr.:
Grundsatz	1
Betreuungsgutscheine	2
Altersgruppen	3
Organisation	4
Rechtsanspruch	5
Unterlagen	6
Verfahren	7
Anspruchsberechtigtes Betreuerpensum	8
Anpassung der Betreuungsgutscheine	9
Gesuch	10
Gebühr	11
Inkrafttreten	12

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt gestützt auf

- Art. 71a Abs. 1 lit. a des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern vom 11.6.2011
- die Kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 2.11.2011
- die Kant. Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13.2.2019
- Art. 37, Abs. 1, Bst. b, der Gemeindeordnung vom 9. Mai 2016

das folgende Reglement:

Grundsatz	Artikel 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV. Ergänzend dazu sind die kantonalen Bestimmungen (ASIV, BGSDV) anwendbar.
Betreuungsgutscheine	Artikel 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen	Artikel 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für: a) vorschulpflichtige Kinder (im Alter zwischen 3 Monaten bis zum Schuleintritt/Kindergarten) für Kindertagesstätten b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder (bis und mit der vierten Klasse) für Tagesfamilien.
Organisation	Artikel 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung (Funktionendiagramm).
Rechtsanspruch	Artikel 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. ² Vorbehalten bleibt auf jeden Fall Art. 4 Abs.1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Unterlagen	Artikel 6 Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung nach Art. 7 Abs. 3 erforderlich sind.

Verfahren	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Erstmals am 1. September 2020 können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. Januar 2021 gilt.</p> <p>² Ab dem 1. Januar 2021 können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres gilt.</p> <p>³ Der Verfahrensverlauf wird auf der Homepage der Gemeinde Wilderswil aufgeschaltet.</p> <p>⁴ Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.</p>
Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Gemeinde gewährt den in Art.34h, Absatz 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.</p> <p>² Die Abgabe eines Betreuungsgutscheines, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.</p>
Anpassung der Betreuungsgutscheine	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.</p> <p>² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.</p>
Gesuch	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Das Gesuch ist über die Webapplikation des Kantons Bern einzureichen. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen werden dort bezeichnet. Im Übrigen gilt die Mitwirkungspflicht der Eltern gemäss Art. 34p ASIV.</p> <p>² Änderungen der Verhältnisse sind durch die Eltern umgehend zu melden (Art. 34q ASIV).</p>
Gebühr	<p>Artikel 11</p> <p>Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 12</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.</p>

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 29. Juni 2020 das vorstehende Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheine genehmigt. Das Reglement tritt per 1. August 2020 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

M. Lehmann

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2020 öffentlich in der Gemeindegeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 28. Mai 2020 und 25. Juni 2020 publiziert.

Wilderswil, 3. August 2020

Der Gemeindegeschreiber:

Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieses Reglements und das Inkrafttreten auf den 1. August 2020 wurde im Anzeiger Interlaken vom 3. September 2020 und 10. September 2020 publiziert.